

**Allgemeine Vertragsbedingungen
für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten**

Inhalt

1. Vertragsbedingungen; Vertragsschluss.....	3
2. Vertragsgegenstand, Liefer-/Leistungsumfang.....	4
3. Änderung des Liefer-/Leistungsumfangs	5
4. Lieferung und Transport	5
5. Termine und Fristen, Verzug.....	6
6. Vertragsstrafe	7
7. Personal und Geschäftssprache, Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft, Nachunternehmer sowie Mindestlohn und Arbeitnehmer-Entsendegesetz	8
7.1 Personal und Geschäftssprache	8
7.2 Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	8
7.3 Nachunternehmer	8
7.4 Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz.....	9
8. Informationspflichten	9
9. Eigentums- und Gefahrübergang, Zurückweisung.....	10
10. Gewährleistung	10
11. Kaufpreis	10
12. Zahlungsbedingungen	11
13. Sicherheitsleistung.....	12
14. Abtretungsverbot.....	13
15. Haftung.....	13
16. Versicherung	13
17. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter	14
18. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz	14
19. Schlussbestimmungen	16

1. Vertragsbedingungen; Vertragsschluss

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten der bayernets GmbH (nachfolgend „Käuferin“ genannt) sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern bzw. Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, mit denen die Käuferin den Vertrag abschließt (nachfolgend „Verkäuferin“ genannt). Käuferin und Verkäuferin werden nachfolgend auch gemeinsam als die „Vertragsparteien“ und in den Vertragsbestandteilen auch als „Auftraggeber“ (Käuferin) und „Auftragnehmer“ (Verkäuferin) bezeichnet.
- (2) Der Vertrag gilt mit dem Bestellschreiben der Käuferin als abgeschlossen.
- (3) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen der Verkäuferin wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich die Käuferin schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt hat.
- (4) Die Käuferin kann in allen Angelegenheiten der Vertragsdurchführung durch die von der Käuferin schriftlich benannten Ingenieure vertreten sein (nachfolgend auch „Ingenieur“ genannt). Der Ingenieur ist nicht befugt, Rechtsgeschäfte für die Käuferin abzuschließen oder rechtsverbindliche Erklärungen für die Käuferin abzugeben oder entgegenzunehmen, es sei denn, es liegt eine gesonderte schriftliche Bevollmächtigung der Käuferin vor.
- (5) Die Verkäuferin ist nicht befugt, Rechtsgeschäfte für die Käuferin abzuschließen oder rechtsverbindliche Erklärungen für die Käuferin abzugeben oder entgegenzunehmen.
- (6) Für die beiderseitigen Leistungen gelten die folgenden Unterlagen als Vertragsbestandteile in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) Bestellschreiben
 - b) Preise des Letztpreisangebots
 - c) beiderseitig unterzeichnete(s) Verhandlungsprotokoll(e)
 - d) Leistungsbeschreibung (inkl. der ggfs. zugehörigen Anlagen)
 - e) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten
 - f) Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches
- (7) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten die Bestimmungen des vorrangigen Vertragsbestandteils mit dem in alphabetischer Reihenfolge vorhergehenden Buchstaben. Soweit ein vorrangiger Vertragsbestandteil keine Aussage trifft, wird dieser durch die nachfolgenden Vertragsbestandteile ergänzt. Bestehen innerhalb eines oder zwischen verschiedenen Vertragsbestandteilen Widersprüche hinsichtlich technischer Fragen, entspricht aber eine Angabe nicht dem Stand der Technik, so hat diejenige nach dem Stand der Technik Vorrang.

- (8) Verbleiben hinsichtlich der Vertragsbestandteile Unklarheiten, Lücken oder Zweifel hinsichtlich des Vorrangs, die nicht anhand der Vertragsbestandteile selbst klärbar sind, steht der Käuferin das Recht zu, nach § 315 BGB eine Bestimmung über den Vorrang zu treffen. Die Verkäuferin hat die Käuferin bei Feststellung entsprechender Unklarheiten, Lücken oder Zweifel rechtzeitig zur Leistungsbestimmung aufzufordern. Aus dem Bestimmungsrecht der Käuferin kann die Verkäuferin keine Mehrvergütungs- oder Terminverlängerungsansprüche ableiten, es sei denn, die auftretenden Zweifel waren für die Verkäuferin auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar.

2. Vertragsgegenstand, Liefer-/Leistungsumfang

- (1) Vertragsgegenstand ist der Kauf und die Lieferung von gastechnischen Komponenten, gemäß Leistungsbeschreibung; der Vertragsgegenstand wird auch als die „Kaufgegenstände“ bzw. „Leistungen“ bezeichnet.
- (2) Für den Liefer-/Leistungsumfang, insbesondere hinsichtlich Liefermengen, Abmessung, Stückzahl und Ausführung gilt die Leistungsbeschreibung.
- (3) Die Kaufgegenstände müssen die Vorgaben der Käuferin und alle Vorgaben des für gastechnische Komponenten in Deutschland geltenden Rechts einschließlich des anwendbaren Rechts der Europäischen Union erfüllen und, soweit sich aus der Leistungsbeschreibung nichts anderes ergibt, dem Stand der Technik und den einschlägigen, jeweils zum Zeitpunkt der Herstellung und Lieferung aktuellen technischen Normen und Standards entsprechen.
- (4) Auch wenn einzelne Lieferungen und / oder Leistungen nicht ausdrücklich genannt sind, sind sie von der Verkäuferin im Rahmen des Vertrages ohne gesonderte Berechnung zu erbringen, wenn diese Lieferungen und / oder Leistungen nach fachkundiger Auffassung zur vollständigen und termingerechten Lieferung und / oder Leistung oder deren vertragsgemäßer Bestimmung erforderlich sind.
- (5) Die Verkäuferin hat die Lieferungen und Leistungen in enger Zusammenarbeit mit dem Ingenieur oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, mit der Käuferin ständig und umfassend abzustimmen. Jede Kommunikation zwischen der Verkäuferin und dem Ingenieur in Schriftform oder Textform ist der Käuferin als Kopie in Textform zuzusenden. Der Käuferin zur Prüfung vorgelegte Unterlagen, z.B. die jeweilige Dokumentation, sind als Ausfertigung gleichzeitig dem Ingenieur vorzulegen.
- (6) Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind der Käuferin Produktinformationen rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Die Vorschriften für Gefahrguttransporte sind einzuhalten.
- (7) Der Einsatz von gesundheitsgefährdenden Stoffen ist zu vermeiden. Dies gilt auch für Betriebsstoffe zu liefernder Geräte, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen. Von etwaigen Abweichungen ist die Käuferin vor Lieferung zu informieren.

- (8) Die Kaufgegenstände sind mit sämtlichen dazugehörigen erforderlichen Dokumentationen mit Bezeichnung und Zuordnung zu den entsprechenden Komponenten, insbesondere den Unterlagen vor Beginn der Fertigung zur Freigabe, den Unterlagen mit Auslieferung sowie der Enddokumentation (Qualitätszertifikate, Kennzeichnungen, Prüfdokumentationen einschließlich Prüfzeugnissen und Werksbescheinigungen), gem. Leistungsbeschreibung zu liefern.
- (9) Die Lieferung beinhaltet den Transport, die Entladung sowie die ordnungsgemäße Einlagerung am jeweiligen Bestimmungsort gemäß Leistungsbeschreibung (DDP Bestimmungsort gemäß Incoterms 2010).
- (10) Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Inbetriebnahme auf eigene Kosten zu begleiten.
- (11) Durch die Vorgaben in den Vertragsbestandteilen übernimmt die Käuferin nicht das Ausführungsrisiko der Verkäuferin.

3. Änderung des Liefer-/Leistungsumfangs

- (1) Die Käuferin hat unbeschadet der Regelung in Ziff. 2 das Recht, den Liefer-/Leistungsumfang in Höhe von maximal +/- 10% des Nettogesamtauftragswertes zu den Konditionen des bestehenden Vertrages anzupassen.
- (2) Die Verkäuferin zeigt der Käuferin und deren Ingenieur Änderungen des Liefer- / Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, unverzüglich und rechtzeitig vor der Liefer- / Leistungserbringung in Textform an.
- (3) Im Übrigen hat die Käuferin das Recht, Änderungen der vertraglichen Leistungen auch nach Vertragsschluss zu verlangen, sofern dies für die Verkäuferin zumutbar ist.
- (4) Die Verkäuferin weist die Käuferin bei Änderungsanzeigen / -anordnungen jeweils binnen einer angemessenen Frist auf mögliche Konsequenzen, wie z.B. Kostenerhöhungen, Terminverschiebungen und technische Auswirkungen sowie den Aufwand und sonstige Vor- und Nachteile in Textform hin.
- (5) Zu Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges im Sinne dieser Ziffer zählen z.B. eine Erhöhung oder Verminderung der Auftragsleistung, Änderung der Leistungsverzeichnispositionen, Änderungen der technischen Anforderung sowie Terminänderungen.

4. Lieferung und Transport

- (1) Zur ordnungsgemäßen Lieferung und Einlagerung muss die Verkäuferin durch zuverlässige Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass die Kaufgegenstände insbesondere gegen Transportschäden, Weterschäden und Fremdeinwirkung Dritter gesichert sind, soweit dies in der Leistungsbeschreibung vorgesehen oder unter Berücksichtigung aller Umstände erforderlich ist. Dies gilt ebenfalls für eine etwaige Zwischenlagerung der Kaufgegenstände. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Einlagerung am Bestimmungsort ist, dass die Käuferin einen entsprechenden Bestimmungsort zugewiesen

hat, sofern sich dies nicht bereits aus den Vertragsbestandteilen ergibt. Die Verkäuferin stimmt sich für die ggf. erforderliche Zuweisung des Bestimmungsortes und die Anlieferung rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen, vor dem Liefertermin mit der Käuferin ab.

- (2) Die Käuferin hat das Recht, eine Stückelung/Aufteilung der Kaufgegenstände auf mehrere, in der Leistungsbeschreibung genannte Bestimmungsorte vorzugeben.
- (3) Abweichend von § 377 HGB ist die Käuferin nur verpflichtet, die Kaufgegenstände bei Anlieferung auf Abweichungen in Bezug auf die Quantität und auf offensichtliche Transportschäden zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel oder Beschädigungen zeigt die Käuferin der Verkäuferin binnen 10 Werktagen nach Lieferung an. Weitergehende Untersuchungspflichten bei Anlieferung bestehen nicht.
- (4) Die Entgegennahme der Kaufgegenstände, z.B. durch Unterzeichnung des Lieferscheines, ist keine Anerkennung der gelieferten Ware als mangelfrei.
- (5) Die Transportpapiere haben u.a. folgende Angaben zu enthalten: Versandanschrift des Bestimmungsorts ggf. inklusive GPS-Koordinaten, Empfänger und dessen Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Bestellnummer.
- (6) Die Verkäuferin hat bei der Anlieferung die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regelungen einzuhalten.
- (7) Abfälle, die bei der Lieferung entstehen, hat die Verkäuferin auf eigene Kosten ordnungsgemäß, u.a. gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften, zu entsorgen. Auf Verlangen der Käuferin legt die Verkäuferin einen entsprechenden Entsorgungsnachweis kostenfrei vor.
- (8) Die Verkäuferin hat etwaige für die Lieferung erforderliche Erlaubnisse auf eigene Kosten selbst zu beschaffen (z.B. Genehmigungen für Sondertransporte).
- (9) Das Betreten und Befahren eines Betriebsgeländes der Käuferin ist rechtzeitig anzumelden. Bei der Anlieferung und Einlagerung am Bestimmungsort ist den Anweisungen des Fachpersonals der Käuferin Folge zu leisten.

5. Termine und Fristen, Verzug

- (1) Die vertraglich festgelegten Termine und Fristen sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für die vertraglich festgelegten Termine / Fristen für die Herstellung der Kaufgegenstände, für deren Anlieferung am Bestimmungsort sowie für die Lieferung der Dokumentation.
- (2) Können zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Termine und Fristen noch nicht festgelegt werden oder verschieben sich die Termine, kann die Käuferin unter Berücksichtigung der Interessen der Verkäuferin Fristen und Termine nachträglich bestimmen. Davor erfolgt hierzu eine Abstimmung mit der Verkäuferin. Die neu abgestimmten Fristen und Termine sind dann ebenfalls verbindlich.

- (3) Die Verkäuferin informiert die Käuferin und den Ingenieur unverzüglich in Textform, sollte erkennbar werden, dass Herstellungs- oder Liefertermine nicht eingehalten werden können. Die Verkäuferin hat in diesem Fall die Gründe darzulegen, warum der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann und wann mit der Herstellung bzw. Lieferung zu rechnen ist. Darüber hinaus sind die etwaigen sonstigen Auswirkungen aufzuführen. Die Verkäuferin ist verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Termin dennoch einhalten zu können. Die dabei anfallenden Kosten sind bereits im Kaufpreis enthalten, sofern die Verkäuferin die Nichteinhaltung zu vertreten hat. Die Verkäuferin hat die Nichteinhaltung des Termins u.a. auch zu vertreten, wenn diese durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen (Vorlieferanten, Nachunternehmer etc.) der Verkäuferin verursacht wird. Macht die Verkäuferin geltend, dass sie die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat, muss sie dies nachweisen.
- (4) Vorzeitige Lieferungen und vertraglich nicht geregelte Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Käuferin zulässig.

6. Vertragsstrafe

- (1) Bei Nichteinhaltung von verbindlichen Terminen oder Fristen, bei Verzug oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung / Leistungserbringung zu den verbindlichen Terminen oder Fristen, zahlt die Verkäuferin an die Käuferin eine Vertragsstrafe pro angefangenen Werktag in Höhe von 0,3% des Nettoauftragswertes der bis zum jeweiligen Termin / Frist zu erbringenden (Teil-) Lieferung / (Teil-) Leistung, insgesamt jedoch höchstens 5% der Nettogesamtauftragssumme.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vertragsstrafe entfällt, wenn die Verkäuferin nachweist, dass sie die nicht rechtzeitige bzw. nicht ordnungsgemäße Lieferung / Leistung nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird der Termin bzw. die Frist für die Lieferung / Leistungserbringung durch Vereinbarung der Vertragsparteien oder aus einem anderen Grund verschoben, so findet die Vertragsstrafenregelung auch auf den neuen Termin bzw. die neue Frist Anwendung.
- (4) Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe durch die Käuferin ist bis zur Schlusszahlung möglich.
- (5) Die Käuferin stellt der Verkäuferin die Beträge der Vertragsstrafen in Rechnung. Die in Rechnung gestellten Beträge sind 10 Kalendertage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Sieht die Käuferin von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe im Einzelfall ab, so gilt dies nur für den konkreten Einzelfall und hat keine Auswirkungen auf die Pflicht der Verkäuferin zur Zahlung von Vertragsstrafen in anderen Fällen oder auf die Anwendbarkeit dieser Klausel.
- (6) Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche der Käuferin, insbesondere von Schadensersatzansprüchen soweit sie über die Vertragsstrafe hinausgehen, bleibt unberührt. Die Bezahlung einer Vertragsstrafe befreit die Verkäuferin nicht von der Erfüllung des Vertrages.

7. Personal und Geschäftssprache, Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft, Nachunternehmer sowie Mindestlohn und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

7.1 Personal und Geschäftssprache

- (1) Die Geschäftssprache, auch bezüglich aller Unterlagen, Zeichnungen, Dokumentationen und im Schriftverkehr ist Deutsch. Die gesamte Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
- (2) Die Verkäuferin benennt der Käuferin bis spätestens zum gemeinsamen festgelegten Projektstart in Textform, unter Angabe von Adresse, Telefon, Fax und E-Mail, einen jederzeit für die technische und kaufmännische Abwicklung des Vertrages zuständigen Ansprechpartner (Projektleiter) samt Stellvertreter. Die Käuferin benennt ebenfalls in Textform die für die mündliche und schriftliche Kommunikation zuständigen Kontaktstellen.
- (3) Ein Wechsel des Projektleiters und dessen Stellvertreters ist nur aus Gründen zulässig, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat. Die Verkäuferin hat rechtzeitig vorher schriftlich den Wechsel anzukündigen und die Zustimmung der Käuferin einzuholen.
- (4) Die Käuferin ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Auswechslung des Personals der Verkäuferin oder deren Nachunternehmern zu verlangen, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Qualifikation oder Vertrauenswürdigkeit bestehen oder wenn Arbeitsschutz- oder Umweltschutzvorschriften nicht eingehalten werden.
Die Verkäuferin hat unverzüglich qualifizierten Ersatz zu stellen; vereinbarte Vertragstermine bleiben davon unberührt.

7.2 Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Die Bildung oder Änderung einer Bietergemeinschaft / ARGE ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Käuferin möglich. Die Bietergemeinschaft / ARGE ist verpflichtet, die Lieferung / Leistung so zu erbringen, wie angeboten. Bei Vertragsschluss gibt die Bietergemeinschaft / ARGE in Textform unter Angabe von Adresse, Telefon, Fax und E-Mail an, wer als Bevollmächtigter sämtliche Mitglieder rechtsverbindlich vertritt und legt auf Verlangen die Vollmacht vor. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft / ARGE haften gesamtschuldnerisch und jedes Mitglied ist verpflichtet, die für das jeweilige Mitglied festgelegte Leistung zu erbringen und die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

7.3 Nachunternehmer

- (1) Die Verkäuferin darf die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht als Ganzes an einen Nachunternehmer weitergeben. Teilleistungen dürfen von der Verkäuferin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Käuferin an Nachunternehmer weitergegeben werden. Die Verkäuferin hat der Käuferin vor Vertragsschluss mitzuteilen, ob und welche Nachunternehmer in welchem Umfang beauftragt werden. Die Verkäuferin hat sicher zu stellen, dass der Nachunternehmer an die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen gebunden ist. Die Käuferin kann eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers vor Vertragsschluss verlangen. Die Verkäuferin hat den Nachunternehmer im

Nachunternehmervertrag zu verpflichten, die erforderlichen Bescheinigungen des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie ggf. erforderliche Arbeitserlaubnisse vorzulegen.

- (2) Die Verkäuferin hat die Käuferin von allen Forderungen und Ansprüchen ihrer Nachunternehmer freizustellen.
- (3) Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet die Verkäuferin nicht von ihren Pflichten, insbesondere ihrer Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und der Haftung. Die Verkäuferin ist für das Verhalten von Nachunternehmern in gleicher Weise verantwortlich wie für eigenes Verhalten.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Einschaltung nachgeschalteter Nachunternehmer.

7.4 Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- (1) Die Verkäuferin bestätigt hiermit gegenüber der Käuferin, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ – MiLoG) in dessen Geltungsbereich und die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes („Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ – AEntG) einzuhalten.
- (2) Die Verkäuferin stellt die Käuferin von allen Ansprüchen, die gegen die Käuferin von Arbeitnehmern der Verkäuferin oder von Arbeitnehmern etwaiger Nachunternehmer oder beauftragter Verleiher aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, frei und kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren, es sei denn, die Verkäuferin hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. § 774 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Verkäuferin wird die Käuferin bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen.
- (4) Die Verkäuferin ist verpflichtet, alle in dieser Ziffer getroffenen Verpflichtungen an den Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher in gleicher Weise weiterzureichen.

8. Informationspflichten

- (1) Die Verkäuferin weist die Käuferin unverzüglich auf Kostenerhöhungen, Terminverschiebungen und alle Umstände, Tatsachen und Gegebenheiten hin, die ein Hindernis oder eine Erschwerung für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung darstellen.
- (2) Die Käuferin ist berechtigt, die Angaben der Verkäuferin bei dieser und deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen zu überprüfen.

9. Eigentums- und Gefahrübergang, Zurückweisung

- (1) Das Eigentum an den jeweiligen Kaufgegenständen und die Gefahr des zufälligen Untergangs gehen nach ordnungsgemäßer Entladung und ordnungsgemäßer Einlagerung der Kaufgegenstände am Bestimmungsort frei von Rechten Dritter auf die Käuferin über.
- (2) Bereits vor Gefahrübergang kann die Käuferin Mängel auf Kosten der Verkäuferin beseitigen lassen, wenn die Verkäuferin einer von der Käuferin gesetzten angemessenen Frist zur Mangelbeseitigung nicht nachkommt.
- (3) Die Käuferin ist berechtigt, Kaufgegenstände ohne entsprechende Nachweise der vorgenannten Prüfungen und Dokumentationen auf Kosten der Verkäuferin zurückzuweisen.
- (4) Die einzelnen Kaufgegenstände können von der Käuferin zurückgewiesen werden, wenn sie mit Mängeln behaftet sind. Dies gilt auch für geringfügige Mängel, wenn die Annahme aus technischen Gründen für die Käuferin unzumutbar ist.

10. Gewährleistung

- (1) Der Käuferin stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- (2) Die Nacherfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der Käuferin.
- (3) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung wie z.B. Gutachterkosten, Überwachungskosten, etwaige Kosten für Aus- und Einbau sowie Kosten für etwaig notwendige Erdarbeiten, die Druckprobe, Ersatzmaßnahmen wie Bypässe etc. gehen zu Lasten der Verkäuferin.
- (4) Die Verkäuferin trägt im Falle eines Rücktritts die Kosten des Rückbaus, der Beseitigung und der Entsorgung der Kaufgegenstände.
- (5) Im Falle eines Rücktritts ist die Käuferin berechtigt, die Kaufgegenstände unentgeltlich bis zur Beschaffung eines Ersatzes weiter zu benutzen.
- (6) Die Verkäuferin stellt die Käuferin bei Rechtsmängeln von Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 5 Jahre. Sie beginnt nach ordnungsgemäßer Entladung und ordnungsgemäßer Einlagerung der jeweiligen Kaufgegenstände am Bestimmungsort.

11. Kaufpreis

- (1) Für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen vereinbaren die Vertragsparteien die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Preise gemäß Letztpreisangebot.
- (2) Die Preise sind Festpreise in Euro, die ihre Gültigkeit auch bei eintretenden Material- und Lohnkostenerhöhungen (d.h. ohne Preisgleitklausel) sowie Mehrungen oder Minderungen etc. (siehe z.B.

Anpassung des Liefer-/Leistungsumfangs, Ziffer 3.) bis zur vollständigen Lieferung aller Kaufgegenstände behalten. Die Preise sind Nettopreise.

- (3) Die Kaufgegenstände sind der Käuferin stets frei verzollt am vereinbarten Bestimmungsort zur Verfügung zu stellen (DDP Bestimmungsort Incoterms 2010). Entsprechende Verzollungsnachweise sind im Bedarfsfall der Käuferin ebenfalls zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Verkäuferin ist daher für eine etwaige Import- oder Zollabfertigung sowie in diesem Zusammenhang anfallende Zölle, Steuern, Gebühren etc. verantwortlich und trägt sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.
- (5) Mit dem Kaufpreis (Pauschal-Festpreis) sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen der Verkäuferin im Zusammenhang mit Herstellung und Lieferung der Kaufgegenstände abgegolten. Die Preise enthalten auch die Kosten für die Inbetriebnahmen, alle erforderlichen Dokumentationen und Werksprüfungen.
- (6) Durch den Kaufpreis sind auch diejenigen Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind, die jedoch erforderlich sind, um den durch den Vertragsgegenstand bestimmten Vertragszweck zu verwirklichen, z.B. auch die Kosten für Versicherungen und Sicherheiten.

12. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Verkäuferin hat Anspruch auf folgende Zahlungen:
 - 90 % des auf die entsprechenden Kaufgegenstände entfallenden Teils der Nettoauftragssumme, der der Lieferung der Kaufgegenstände an den jeweiligen Bestimmungsort entspricht. Voraussetzung für die jeweiligen Zahlungen ist die Anlieferung, Entladung und Einlagerung der Kaufgegenstände am Bestimmungsort sowie die Übergabe der zugehörigen Dokumentation.
 - 5 % der Nettogesamtauftragssumme nach Prüfung und Freigabe der vollständigen Enddokumentation durch die Käuferin. Für die Prüfung und Freigabe gilt ein Zeitraum von 4 Wochen als angemessen.
 - 5 % der Nettogesamtauftragssumme nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- (2) Die Verkäuferin kann Abschlagszahlungen nach erfolgter Leistung und nach Eintritt der Zahlungsveroraussetzungen gemäß dieser Ziffer in Rechnung stellen.
- (3) Die Rechnungen sind in Euro auszustellen. Sie müssen den Anforderungen des Art. 226 MwStSystRL bzw. §§ 14, 14a UStG entsprechen. Soweit erforderlich, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen beziehungsweise ein Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung bzw. den Übergang der Steuerschuldnerschaft in die Rechnung mit aufzunehmen. Bei Bezug der Kaufgegenstände aus anderen EU Mitgliedstaaten ist die deutsche Umsatzsteueridentifikationsnummer DE 252005685 der Käuferin zu verwenden.

- (4) Die Rechnungen einschließlich Abschlags- und Schlussrechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift in zweifacher Ausfertigung zu senden. Darüber hinaus ist eine vollständige Kopie einschließlich der Nachweise an den Ingenieur zu senden. Rechnungen sind als Abschlagsrechnungen oder Schlussrechnung zu bezeichnen, mit der Bestellnummer, dem Bestelldatum und der Projektnummer zu versehen sowie durchlaufend zu nummerieren.
- (5) Die Rechnung ist entsprechend den Positionen der Bestellung auszustellen. Die Rechnungen müssen je nach Art der Bestellung genaue Angaben über Stückzahl, Abmessungen, Ausführung, Gewicht enthalten.
- (6) Ab der 2. Abschlagsrechnung sind in den Rechnungen je Bestellposition alle bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellten Beträge kumuliert aufzuführen. Zudem ist die bis zu diesem Zeitpunkt abgerechnete Menge je Bestellposition, unterteilt in bereits abgerechnete Menge aus allen früheren Abschlagszahlungen und der in der jetzigen Abschlagsrechnung in Rechnung gestellten Menge, anzugeben.
- (7) Die Verkäuferin erstellt über die von ihr vertragsgemäß und vollständig erbrachten Leistungen eine Schlussrechnung. Voraussetzung hierfür ist die Beifügung der geprüften und von der Projektleitung sowie dem Ingenieur vorab anerkannten Lieferscheine für bereits erbrachte Leistungen.
- (8) Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt spätestens 30 Kalendertage nach Erfüllung der Zahlungsvoraussetzungen und Rechnungseingang bei der Käuferin, wenn die Rechnung in vertragsgemäßer und prüffähiger Form mit den entsprechenden, vollständigen Angaben und Nachweisen bei der Käuferin vorliegt.
- (9) Leistungsort für Zahlungen ist München.
- (10) Die Verkäuferin teilt der Käuferin spätestens mit der ersten Rechnung die Bankverbindung mit, über die Abschlags- und Kaufpreiszahlungen zu entrichten sind. Dabei sind Bankinstitut, IBAN und BIC/Swift-Code anzugeben.
- (11) Die Käuferin kommt erst nach schriftlicher Mahnung durch die Verkäuferin, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, in Verzug.
- (12) Die Schlussrechnung ist abschließend. Entsprechend wird die Verkäuferin nach Stellung der Schlussrechnung keine weiteren Nachforderungen an die Käuferin stellen.

13. Sicherheitsleistung

- (1) Die Verkäuferin hat zur Absicherung der Gewährleistungsansprüche eine Sicherheit in Höhe von 5% der Nettogesamtauftragssumme zu leisten.
Die Sicherheit wird durch den entsprechenden Einbehalt von Rechnungsbeträgen bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist realisiert.

- (2) Wünscht die Verkäuferin die Auszahlung des Einbehalts, muss sie eine Bürgschaft in gleicher Höhe beibringen. Für diese Gewährleistungsbürgschaft ist eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft ohne die Einrede der Vorausklage eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich erfolgen und deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts, unterliegen.
- (3) Die Kosten für die Sicherheit gehen zu Lasten der Verkäuferin.
- (4) Die Bürgschaftsurkunde ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurück zu geben.

14. Abtretungsverbot

Die Verkäuferin ist zu Abtretungen sowie sonstigen Übertragungen ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht berechtigt. Dies gilt auch für Globalzessionen. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Käuferin. Die Käuferin wird die Zustimmung nicht willkürlich verweigern. § 354 a HGB bleibt unberührt.

15. Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit aus einer Handlung oder einem Unterlassen der Verkäuferin, das diese zu vertreten hat, Ersatzansprüche Dritter gegen die Käuferin geltend gemacht werden, hat die Verkäuferin die Käuferin von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung umfasst sämtliche Aufwendungen, die durch die Erhebung solcher Ansprüche entstehen.
- (3) Die Haftung der Verkäuferin wird durch nach diesen Vertragsbedingungen vorzuweisende Versicherungen nicht eingeschränkt.

16. Versicherung

- (1) Die Verkäuferin ist verpflichtet, für die sich im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ergebenden Haftungsrisiken für die im Folgenden genannten Bereiche das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit den genannten Mindestdeckungssummen je Schadensfall vor Vertragsabschluss vorzuweisen und für die Dauer ihrer Leistungspflicht unter Einschluss der Gewährleistungsdauer aufrecht zu erhalten:
 - 5.000.000,00 EUR für Personenschäden
 - 5.000.000,00 EUR für Sachschäden
 - 1.000.000,00 EUR für Vermögensschäden.

- (2) Der Versicherungsschutz muss für mindestens zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen und eine Haftung für die Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin einschließen. Die Haftpflichtversicherung muss Umwelt-, Brand-, Explosions- und Gewässerschäden mit abdecken oder die Schadensrisiken müssen separat versichert sein.
- (3) Der Versicherungsschutz ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers oder einer entsprechenden Police nachzuweisen. Bis zum Nachweis kann die Käuferin Leistungen der Verkäuferin auf Kosten der Verkäuferin zurückweisen. Die Verkäuferin hat der Käuferin jegliche Änderung der Versicherung mitzuteilen.
- (4) Verletzt die Verkäuferin ihre Verpflichtungen hinsichtlich Nachweis oder Fortbestand der in dieser Ziffer genannten Versicherungen, kann die Käuferin ohne Beeinträchtigung anderer Rechte bis zur Erbringung eines entsprechenden Nachweises die vertraglichen Zahlungen aussetzen und Leistungen der Verkäuferin auf der Baustelle auf Kosten der Verkäuferin zurückweisen.

17. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

- (1) Die Käuferin darf den Vertragsgegenstand einschließlich der etwaigen zu Grunde liegenden Patent- und Schutzrechte im gesetzlichen Umfang und zur vertragsgemäßen Verwendung uneingeschränkt nutzen.
- (2) Die Käuferin darf den Vertragsgegenstand, insbesondere auch die von der Verkäuferin erstellten Unterlagen, uneingeschränkt verwerten und ändern.
- (3) Die Verkäuferin steht dafür ein, dass alle Lieferungen und Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten und sonstigen (Schutz-)Rechten Dritter sind und dass durch die Kaufgegenstände sowie deren bestimmungsgemäße Benutzung keine (Schutz-)Rechte Dritter verletzt werden.
- (4) Die Verkäuferin ist insbesondere verpflichtet, die Käuferin von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten erheben, und der Käuferin alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Weiterhin ist die Verkäuferin verpflichtet, auf eigene Kosten für die betreffenden Vertragsgegenstände entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder die Vertragsgegenstände zu ändern bzw. sie auszutauschen, damit kein Schutzrecht verletzt wird.

18. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Verkäuferin darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin Artikel, Filme und Fotografien, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, zum Zwecke der Veröffentlichung oder für Vorträge nicht verwenden. Außerdem darf die Verkäuferin ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin keinerlei Auskünfte über das Projekt oder in der Nähe befindliche Anlagen oder Einrichtungen erteilen. Gleiches gilt für die Benennung des Auftrages als Referenz.

- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages sowie die im Zusammenhang mit diesem erhaltenen Informationen unabhängig von einer entsprechenden Kennzeichnung sowie unabhängig davon, ob diese körperlich oder nicht-körperlich sind, vertraulich zu behandeln und nicht für andere Zwecke als die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Kaufgegenstände zu verwenden, nicht zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere technische, wirtschaftliche, finanzielle, betriebliche Informationen, Spezifikationen, Unterlagen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Daten und Programme der jeweils anderen Vertragspartei. Die zur Vertragserfüllung betrauten Personen und Nachunternehmer sind ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten.
- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Vertragspartei nachweist, dass die vertraulichen Informationen
 - ihr bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren
 - ohne Verstoß gegen die in dieser Ziffer enthaltenen Verpflichtungen bereits öffentlich zugänglich waren
 - auf Grund einer gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verpflichtung oder Anordnung offenzulegen sind
- (4) Eine Weitergabe an Dritte ist – abgesehen von den vorgenannten Ausnahmen – nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.
- (5) Die Vertragsparteien werden die vertraulichen Informationen, ihnen überlassenen Unterlagen und Daten sorgfältig aufbewahren und in geeigneter Weise sicherstellen, dass Dritte keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen, diesen Unterlagen und Daten erlangen können.
- (6) Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Planer, Berater oder Gesellschafter einer Vertragspartei oder an im Zusammenhang mit dem Einbau und/oder der Prüfung der Kaufgegenstände von der Käuferin beauftragte Dritte ist zulässig, wenn diese sich ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder beruflich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (7) Wirtschaftlich sensible Informationen über Netzkunden und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Netzbetrieb, soweit diese nicht auf den Internetseiten der Käuferin oder von einer Behörde veröffentlicht sind, sind vertraulich zu behandeln (§ 6a EnWG).
Informationen über Netzkunden sind beispielsweise Informationen über Netzanschlüsse, Lieferanten von Netzkunden sowie Anschlusskapazitäten. Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen sind beispielsweise Informationen über Dimensionierung und Kapazität einzelner Leitungsabschnitte. Die Verkäuferin verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter entsprechend zu belehren.
- (8) Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Vorschriften der EU VO Nr. 1227/2011 vom 25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“ Verordnung) einzuhalten

und insbesondere die Verpflichtungen und Verbote mit Bezug zum Insiderhandel, d.h. die unberechtigte Weitergabe oder Verwendung von Insiderinformationen für den Energiegroßhandel nach Artikel 3 REMIT, zu beachten.

- (9) Die vorgenannten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsanforderungen gelten auch über die Beendigung der Vertragsabwicklung hinaus fort.
- (10) Die Verkäuferin ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten.

19. Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Verkäuferin Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der Käuferin (München), soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.
- (3) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen des Vertrages wirksam. Die Vertragsparteien werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende wirksame Bestimmung ersetzen. Dies gilt entsprechend für eine unerkannte Regelungslücke.